

Beim Thema **Bild- oder/und Tonrechte** lassen sich folgende Bereiche voneinander abgrenzen:

### 1. Das Persönlichkeitsrecht

Das Recht am eigenen Bild besagt, daß jeder Mensch grundsätzlich selbst darüber bestimmen darf, ob überhaupt und in welchem Zusammenhang Aufnahmen von ihm veröffentlicht werden.

Konkret bedeutet dies, daß jeder, der eine Aufnahme veröffentlichen möchte, gewährleisten muß, daß betroffene Personen mit der Veröffentlichung einverstanden sind. Die sicherste Art und Weise, eine Einwilligung zur Veröffentlichung einzuholen, ist die schriftliche Einverständniserklärung. Bei Minderjährigen sollte eine Einverständniserklärung der Eltern vorliegen.

Prinzipiell reicht es, wenn die Person ein mündliches Einverständnis gegeben hat. Allerdings gibt es in Streitfällen das Problem der Beweislast, denn der Aufnehmer muß in der Regel beweisen, daß die Person mit der Veröffentlichung einverstanden war. Insbesondere bei kritischen Beiträgen ist daher das Einholen einer schriftlichen Einwilligung zu empfehlen.

Wenn auf öffentlichen Plätzen oder bei Veranstaltungen aufgenommen wird und bei der Aufnahme eines bestimmten Motives Personen zufällig ins Bild geraten, gelten diese Personen als unwesentliches „Beiwerk“ und müssen nicht explizit gefragt werden.

Ebenso dürfen Personen, die als Menschenmenge auf einer Versammlung oder Veranstaltung erscheinen, ohne Zustimmung veröffentlicht werden. Das gilt auch für die Berichterstattung über eine Veranstaltung, wenn die Aufnahme ausschließlich für einen Bericht verwendet wird. Ein Einverständnis ist dann erforderlich, wenn Einzelbilder von Personen aus einer größeren Menge gemacht werden.

Eine Ausnahme gibt es bei Personen der Zeitgeschichte. Darunter sind unter anderem Politiker zu verstehen, also Personen, die aufgrund ihrer Stellung, Taten oder Leistungen außergewöhnlich herausragen und deshalb im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehen. Als Faustformel gilt: Je mehr eine Person im öffentlichen Interesse steht, desto eher muß sie eine Berichterstattung mit Aufnahmen dulden. Aber auch das gilt nicht ausnahmslos, denn die Aufnahme darf sich nur auf den öffentlichen Bereich beziehen.

Generell ist bei Aufnahmen in privaten Räumen Vorsicht geboten. Hier sollte grundsätzlich eine Genehmigung eingeholt werden, auch wenn keine Personen zu erkennen sind.

### 2. Das Urheber- und Nutzungsrecht

Wer Urheber einer Aufnahme ist, besitzt das Verwertungsrecht an Bild beziehungsweise Ton. Selbst wenn dafür bezahlt wurde, kann der Aufnehmer gegen eine entstellende Nutzung seiner Werke Einspruch einlegen und dies sogar gerichtlich anfechten. Daher sollte man vor einer Veröffentlichung unbedingt den Aufnehmer nach der Nutzung fragen. Schutzrechte erlöschen erst nach fünfundzwanzig bis siebenzig Jahren.

Der Aufnehmer kann sein Verwertungsrecht an Bild beziehungsweise Ton auf Nutzer übertragen – mit oder ohne Einschränkungen und mit oder ohne Honorar. Daher sollte immer die genaue Nutzung abgesprochen werden.

Der Aufnehmer kann, auch wenn er seine Verwertungsrechte übertragen hat, auf die Nennung seines Namens bestehen. Bei Fotos beispielsweise sollte dies direkt in der Bildunterschrift vermerkt sein; wenn der Fotograf zustimmt, können die Bildquellen auch gesammelt im Impressum genannt werden oder ganz weggelassen werden.

Für Aufnahmen, die bezogen werden, sollte die Rechtsfrage bei der Bestellung geklärt werden. Wenn Aufnahmen, die bereits einmal veröffentlicht wurden, verwendet werden sollen, muß beim Aufnehmer beziehungsweise Nutzer nachgefragt werden, wer das Urheberrecht besitzt und ob für den eigenen Zweck ein Nutzungsrecht erworben werden kann. Oft sind die Genehmigungen honorarfrei, nur die Quelle muß genannt werden. Vor jeder Veröffentlichung sollte man sich daher immer schriftlich bestätigen lassen, daß die Aufnahmen frei von Rechten Dritter sind, um spätere Streitigkeiten zu vermeiden.

## Einverständniserklärung zur Abtretung von Bild- oder/und Tonrechten

Hiermit gebe ich,

.....,

(Name)

geboren am

.....,

(Geburtstag)

mein Einverständnis, daß die von mir beziehungsweise durch mich vertretenen Personen gemachten beziehungsweise zur Verfügung gestellten Bild- oder/und Tonaufnahmen bis auf Widerruf zu gewerblichen Zwecken von der Firma Marc Tegtmeyer Musikmanagement, kontaktierbar unter

der Anschrift Arnheimer Straße 130 in 40489 Düsseldorf,

Telefon: (02 11) 98 48 010,

Telefax: (02 11) 98 48 011 oder/und

E-Mail: tegtmeyer@mtmusikmanagement.de

unentgeltlich genutzt werden dürfen. Andernfalls verpflichte ich mich, einen Lizenzvertrag mit der Firma Marc Tegtmeyer Musikmanagement und eventuellen Erfüllungsgehilfen abzuschließen.

Weiterhin erkläre ich hiermit, daß diese Aufnahmen frei von Rechten Dritter sind, und stelle die Firma Marc Tegtmeyer Musikmanagement von jedweder Haftung aus der Nutzung frei.

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Erklärungen unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Inhalte hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt die gesetzliche Regelung in Kraft.

.....

(Ort, Datum)

.....

(Unterschrift)